

## EU-Schwellenwerte

### Richtlinie 2004/18/EG in geltender Fassung

Die angeführten Beträge berücksichtigen die neu festgelegten Schwellenwerte gemäß Verordnung (EU) 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren.

EU Schwellenwert	Anmerkung	Richtlinie 2004/18/EG
130.000 EUR	Bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang IV genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die nicht unter Buchstabe b dritter Gedankenstrich fallen; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V erfasst sind.	Artikel 7 Buchstabe a
200.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei <b>öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b>, die von anderen als den in Anhang IV genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden;</li> <li>- bei <b>öffentlichen Lieferaufträgen</b>, die von den in Anhang IV genannten öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind;</li> <li>- bei <b>öffentlichen Dienstleistungsaufträgen</b>, die von öffentlichen Auftraggebern für die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, für die in Anhang II Teil A Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, deren CPV-Positionen den CPC Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen ergeben werden.</li> </ul>	Artikel 7 Buchstabe b
5.000.000 EUR	Bei <b>öffentlichen Bauaufträgen</b> .	Artikel 7 Buchstabe c
5.000.000 EUR	<p><b>Bei Bauaufträgen, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn diese Bauaufträge Tiefbauarbeiten im Sinne des Anhangs I betreffen;</li> <li>- wenn diese Bauaufträge die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Hochschulen sowie Verwaltungsgebäuden zum Gegenstand haben.</li> </ul>	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a
200.000 EUR	Bei <b>Dienstleistungsaufträgen, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden</b> , wenn diese Aufträge mit einem Bauauftrag im Sinne Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a verbunden sind.	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b
5.000.000 EUR	Bei allen von öffentlichen Auftraggebern geschlossenen Verträgen über <b>öffentliche Baukonzessionen</b> .	Artikel 56
5.000.000 EUR	Bei <b>öffentlichen Baukonzessionären</b> , die nicht öffentliche Auftraggeber sind.	Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 1
130.000 EUR	<b>Wettbewerbe</b> von öffentlichen Auftraggebern, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs IV sind.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a
200.000 EUR	<b>Wettbewerbe</b> von öffentlichen Auftraggebern, die nicht zu den in Anhang IV genannten gehören.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b

<b>200.000 EUR</b>	<b>Wettbewerbe von allen öffentlichen Auftraggebern</b> , wenn die Wettbewerbe die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, die in Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Fernmeldewesen, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen betreffen.	<i>Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c</i>
--------------------	--	--

#### Richtlinie 2004/17/EG in geltender Fassung

Die angeführten Beträge berücksichtigen die neu festgelegten Schwellenwerte gemäß Verordnung (EU) 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren.

<b>EU Schwellenwert</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Richtlinie 2004/17/EG</b>
<b>400.000 EUR</b>	Bei <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b> , die nicht aufgrund der Ausnahme nach den Artikeln 19 bis 26 oder nach Artikel 30 in Bezug auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen sind.	<i>Artikel 16 Buchstabe a</i>
<b>5.000.000 EUR</b>	Bei <b>Bauaufträgen</b> , die nicht aufgrund der Ausnahme nach den Artikeln 19 bis 26 oder nach Artikel 30 in Bezug auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen sind.	<i>Artikel 16 Buchstabe b</i>
<b>400.000 EUR</b>	Bei <b>Wettbewerben, die im Rahmen von Vergabeverfahren für Dienstleistungsaufträge</b> durchgeführt werden. <i>Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Schwellenwert“ den geschätzten Wert des Dienstleistungsauftrags ohne MwSt. einschließlich etwaiger Preisgelder und/oder Zahlungen an die Teilnehmer.</i>	<i>Artikel 61 Absatz 1</i>
<b>400.000 EUR</b>	Bei <b>sämtlichen Wettbewerben</b> , bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens 400 000 EUR beträgt. <i>Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Schwellenwert“ den Gesamtwert dieser Preisgelder und Zahlungen, einschließlich des geschätzten Wertes des Dienstleistungsauftrags ohne MwSt., der später nach Artikel 40 Absatz 3 vergeben werden könnte, sofern der Auftraggeber eine derartige Vergabe in der Wettbewerbsbekanntmachung nicht ausschließt.</i>	<i>Artikel 61 Absatz 2</i>

#### Richtlinie 2009/81/EG in geltender Fassung

Die angeführten Beträge berücksichtigen die neu festgelegten Schwellenwerte gemäß Verordnung (EU) 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren.

<b>EU Schwellenwert</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Richtlinie 2009/81/EG</b>
<b>400.000 EUR</b>	Bei <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b> laut Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009.	<i>Artikel 8 Buchstabe a</i>
<b>5.000.000 EUR</b>	Bei <b>Bauaufträgen</b> laut Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009.	<i>Artikel 8 Buchstabe b</i>